

## **"Förderverein Historische Warenhäuser Wertheim und Tietz in Stralsund" (e.V.)**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Förderverein Historische Warenhäuser Wertheim und Tietz in Stralsund" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat vor allem den Zweck:

- Die Öffentlichkeit für die Bedeutung der ehemaligen Warenhäuser Wertheim und Tietz in Stralsund zu interessieren.
- Die Geschichte der Warenhaus-Kultur in Deutschland, insbesondere der Tietz- und Wertheim-Warenhäuser und ihres Ursprungs in Stralsund zu dokumentieren und der Öffentlichkeit in Form einer Ausstellung am historischen Ort zu präsentieren.
- Die Geschichte der ehemaligen jüdischen Gemeinde Stralsunds und der ehemaligen jüdischen Gemeinden der Region in geeigneter Weise zu dokumentieren, insbesondere die Rolle der jüdischen Kaufleute und Händler in der Entwicklung der Warenhauskultur

Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Wissenschaftliche Recherchen und Veröffentlichung der Forschungsergebnisse
- Entwicklung und Umsetzung eines geeigneten Ausstellungskonzeptes
- Beschaffung von Mitteln im In- und Ausland zur Umsetzung des Ausstellungsvorhabens (Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Gelder)
- Voraussetzungsschaffung für den Aufbau einer Sammlung und Entwicklung pädagogischer Konzepte zur Inhaltsvermittlung
- Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten, die der Bekanntmachung des Vereinszweckes dienen.

Die hierzu notwendigen Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung werden aus den Mitteln des Vereins getätigt.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Ziele des Vereins interessieren und den Verein unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand in der Vorstandssitzung entscheidet. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes. Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende schriftlich gekündigt werden, und zwar unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder durch sein Verhalten den Verein ideell oder materiell schädigt. Der Ausschluss kann nur in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied leistet einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung kann in besonderen Fällen vom Vorstand gewährt werden. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. 03. des Kalenderjahres bzw. vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Darüber hinaus können freiwillige Spenden geleistet werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung entbunden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse und Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben eingerichtet werden, die aber ausschließlich und unmittelbar den Zwecken des Vereins dienen müssen.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand des Fördervereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart(in) und dem/der Schriftführer(in).

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (gemäß BGB §26b).

Der/die 1. Vorsitzende ist stets alleinvertretungsberechtigt, bei Verhinderung jedes andere Vorstandsmitglied jeweils gemeinsam mit dem/der 2. Vorsitzenden. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereins und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich; er gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder besonders regelt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der regulären Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Wahl berufen.

### **§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, soweit diese der Satzung entsprechen
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen eines Jahresberichts
- Beschlussfassung gem. §§ 3 u. 4 der Satzung
- Entscheidung über die Vergabe von Vereinsmitteln bis zur Höhe des gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Betrages
- Werbung von Mitgliedern und Sponsoren

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist berechtigt, zu seiner Beratung in bestimmten Fragen und zur Unterstützung der Vereinsarbeit für die Dauer einer Wahlperiode oder von Fall zu Fall weitere Personen zur Mitarbeit ohne Stimmrecht zu berufen.

Für Verbindlichkeiten, die der Verein durch seinen Vorstand begründet, haften nicht die einzelnen Vereinsmitglieder mit ihrem jeweiligen Privatvermögen, sondern nur der Verein mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Förderung der Zwecke und Ziele des Vereins sowie aktive Teilnahme am Vereinsgeschehen
- Werbung neuer Mitglieder
- Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- regelmäßige Teilnahme an Mitgliederversammlungen

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst im ersten Quartal des Jahres, spätestens jedoch achtzehn Monate nach der letzten Mitgliederversammlung. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von zehn Tagen.

### **§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sind diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Anträge zur Tagesordnung, in Ergänzung oder Abänderung zu der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung, können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren  
Beschlussfassung über durchzuführende Maßnahmen von grundsätzlicher und finanzieller Bedeutung
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem anwesenden Mitglied beantragt wird, sonst in offener Abstimmung

Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Änderung des Vereinszweckes eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 13 Niederschriften**

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Leiter

der Sitzung bzw. Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

#### **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder erschienen sein müssen.

Die Einladung zu dieser besonderen Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von einem Monat zum festgelegten Termin erfolgen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen Monatsfrist eine zweite einzuberufen, die dann mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Stralsund mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen ausschließlich gemeinnützigen steuerbegünstigten Zwecken zugeführt werden soll. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert oder die Gemeinnützigkeit entfällt.

#### **§ 15 Schlussbestimmungen**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.05.2011 vorgelegt und beschlossen. Sie tritt nach Genehmigung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund in Kraft.